

5. Zugehörigkeit zu besonderen Personenkreisen

- Schwangere (Mutterpass liegt in Kopie bei)
- Ältere Menschen (ab 60. Lebensjahr)*
- Schwerbehinderte ab 50 % GdB (Kopie Schwerbehindertenausweis liegt bei)
- Haushalte mit Kindern
- Bedarfsgemeinschaften gem. Hartz IV
- Geringverdienende Haushalte (Unterschreitung um mindestens 20 %/Wohnungsnotfälle)
- Junge Ehepaare* (Kopie der Heiratsurkunde liegt bei)
- Studenten (Studienbescheinigung liegt bei)

6. Ich bin einverstanden, dass die Zugehörigkeit zu einem besonderen Personenkreis auf dem Wohnberechtigungsschein vermerkt wird. Die erfragten Daten werden auf Grund der §§ 13 – 21 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) in Verbindung mit dem § 12 des Daten-Schutzgesetzes NRW erhoben. Die Angaben sind zur Bearbeitung und Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines oder eines Freistellungsbescheides zwingend erforderlich bzw. werden zur Führung einer gesetzlich vorgeschriebenen Statistik benötigt.

7. Ich erkläre, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen. Nachteilige Folgen aus unwahren oder unvollständigen Angaben habe ich selbst vertreten. **Mir ist bekannt, dass die Bescheinigung gebührenpflichtig ist.**

Datum, Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers

8. Nur auszufüllen bei Beantragung eines gezielten Wohnberechtigungsscheines:

Objekt (Ort, Straße, Haus-Nr.)

- Erdgeschoss
- Obergeschoss
- Dachgeschoss
- rechts
- mitte
- links
- vorn
- hinten

_____ Zimmer _____ qm Wohnfläche

Bewilligungsbescheid-Nr. _____
Förderzusage-Nr.: _____

- Erstbezug
- Wiederbelegung Vermieter/in:

Erklärung des Vermieters

nur vom Vermieter/Verfügungsberechtigten auszufüllen, wenn ein **gezielter Wohnberechtigungsschein** oder eine **Freistellung** beantragt wird.

Ich bin bereit, mit dem im Antrag genannten Wohnungssuchenden für die genannte Wohnung einen Mietvertrag abzuschließen.

Die Wohnung ist/wird voraussichtlich ab _____ beziehbar.

Mir ist bekannt, dass die Freistellung gebührenpflichtig ist und mit Auflagen, Bedingungen oder unter Befristung erteilt werden kann.

Der Antrag wird wie folgt begründet:

Die Netto-Kaltmiete beträgt je qm Wohnfläche monatlich:

Name und Anschrift, Telefon-Nummer des Vermieters/Verfügungsberechtigten

Datum, Unterschrift des Vermieters/Verfügungsberechtigten

Sprechzeiten: nach telefonischer Terminvereinbarung:
montags bis freitags: 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr
montags bis donnerstags: 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Hinweis

Bei der Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines sind folgende Wohnungsgrößen zu beachten:

Haushaltsgröße	maximale Wohnungsgröße	
1 Person		50 qm
2 Personen	2 Wohnräume	oder 65 qm
2 Personen + 1 Kind	3 Wohnräume	oder 80 qm
2 Personen + 2 Kinder	4 Wohnräume	oder 95 qm
2 Personen + 3 Kinder	5 Wohnräume	oder 110 qm

Das Gesetz über die Förderung und Nutzung von Wohnraum (WFNG NRW) räumt die Möglichkeit ein, einen zusätzlichen Wohnraum oder eine zusätzliche Wohnfläche von 15 qm zuzubilligen, wenn dies wegen besonderer persönlicher oder beruflicher Bedürfnisse einer haushaltsangehörigen Person, eines nach der Lebenserfahrung in absehbarer Zeit zu erwartenden zusätzlichen Raumbedarfs oder zur Vermeidung besonderer Härten notwendig sein sollte.

Zum Beispiel:

Grund	Nachweis durch folgende Unterlagen:
Junge Ehepaare, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat und deren Ehe noch nicht länger als fünf Jahre (das Jahr der Eheschließung bleibt dabei außer Betracht) besteht	Ablichtung der Heiratsurkunde
Blinde	Nachweis über den Grad der Behinderung
(rollstuhlfahrende) Schwerbehinderte	Nachweis über den Grad der Behinderung und/oder ärztliches Attest
Alleinerziehende mit mindestens einem Kind ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr	Meldebescheinigung oder Geburtsurkunde
sonstige Gründe (z. B. Krankheit, berufliche Bedürfnisse usw.)	persönliche Erklärung und Nachweis zu den sonstigen Gründen (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers usw.)

Sofern Sie die Miete nicht selbst tragen können, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zubilligung eines zusätzlichen Wohnraumes nach den Regelungen des WFNG NRW nicht die Prüfung der Zulässigkeit nach anderen gesetzlichen Bestimmungen einschließt.

Sie selbst sind angehalten vor der Anmietung der Wohnung bei der jeweils zuständigen Behörde (z.B. Agentur für Arbeit, ARGE, Sozialamt usw.) zu klären, ob der zusätzliche Wohnraum und die damit verbundenen höheren Kosten (Miete, Kautions, Nebenkosten usw.) auch von dort als angemessen angesehen, anerkannt und übernommen werden.